



Vorsicht, Glatteis!!!

Die winterliche Räum- und Streupflicht

Wer seine winterlichen Pflichten nicht kennt, begibt sich schnell aufs sprichwörtliche Glatteis. Jedes Jahr kommt es durch Schneefall und Eisbildung zu glättebedingten Unfällen und somit auch zu der Frage, wer für den eingetretenen Schaden haftet. Wird die Räumpflicht schuldhaft nicht beachtet, haftet der Pflichtige gegebenenfalls für die Folgen von verursachten Unfällen. Man spricht dann von einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht. In diesen Fällen kommt eine sogenannte deliktische zivilrechtliche Haftung aus § 823 Abs.1 BGB in Betracht.

Wer schippt und streut?

Die Räum- und Streupflicht auf einem privaten Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer, bei öffentlichen Straßen dem Träger der Straßenbaulast. Die Räum- und Streupflicht für öffentliche Gehwege obliegt damit originär der Stadt Hamm. Wie die meisten Kommunen, hat die Stadt Hamm den Winterdienst durch ihre Straßenreinigungssatzung auf die Bürger übertragen. Die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen obliegt damit den Eigentümern der der Straße angrenzenden Grundstücke (§§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm). Mehrere zur Räumung Verpflichtete, z.B. Wohnungseigentümer,

haben die Leistung gesamtschuldnerisch zu erbringen. Hauseigentümer wiederum können die Räum- und Streupflicht durch Regelung im Mietvertrag oder durch die Hausordnung auf den Mieter abwälzen. Hierfür muss die Regelung ausdrücklich die Pflichtübergabe benennen. Ist dies geschehen, so darf ein Vermieter grundsätzlich darauf vertrauen, dass der



Rechtsanwältin
Katalin Winkler

Mieter seiner Pflicht nachkommt. Kommt der Mieter seinen durch Mietvertrag oder Hausordnung übertragenen Pflichten nicht nach, so ist er es, der für eingetretene Schäden infolge eines Sturzes haftet. Häufig sehen Mietverträge auch vor, dass ein Unternehmen mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt wird und der Mieter die Kosten als Nebenkosten zu tragen hat.

Wie viel ist zu räumen?

Die Gehwege sind nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten und gegebenenfalls zu bestreuen, so dass Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen gefahrlos passieren können. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Auch an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Bussen und Wartehäuschen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, ist über den Radweg ein Zu- und Abgang zu schaffen. Grenzt das Grundstück an mehrere Strassen, so gilt der Winterdienst für jede Grundstücksseite und nicht nur für die Seite, von der aus man das

Grundstück betritt. Weitergehende Pflichten (über das Räumen und Streuen des Gehwegs hinaus) treffen diejenigen Eigentümer, denen generell die Reinigungspflicht für die Strasse obliegt.

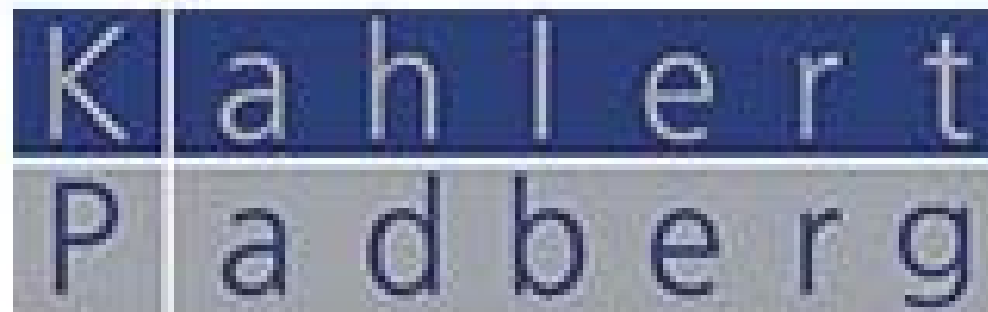
Wann ist zu räumen?

Werktags ab 7.00 Uhr, samstags ab 8.00 Uhr und sonntags ab 9.00 Uhr jeweils bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonntags bis 9.00 Uhr zu beseitigen (§ 4 Absatz 2 Ziffer 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm).

Welches Streumittel ist einzusetzen?

Auch welche Streumittel

eingesetzt werden dürfen, ist durch die kommunale Satzung geregelt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenreinigungssatzung). Grundsätzlich ist mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Dies sind etwa Streusand und Streugranulate wie Kies, Schotter, Splitt oder Blähton, die die glatte Eisoberfläche abstumpfen. Auftauende Stoffe dürfen nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) benutzt werden, sowie an besonders gefährlichen Orten (etwa an Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen sowie an Gefäll- und Steigungsstrecken). Grund für den zurückhaltenden Einsatz von Streu- und Auftausalzen ist deren umweltbelastende Wirkung. Grünflächen dürfen daher nie mit Salz bestreut werden. Auch salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünflächen abgeladen werden.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare